



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Windpark Pritzier-Goldenitz GmbH & Co. KG GmbH | 2024

Artenschutzfachbeitrag

WINDPARK PRITZIER-GOLDENITZ



Hinweis:

Diese Planunterlagen wurden in der Zeit vom 22.12.2025 bis 30.01.2026 auf der Internetseite der Gemeinde sowie dem Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht und haben alternativ im Amt Hagenow-Land öffentlich ausgelegen.



biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Michel Hannemann
M. Sc. Paloma de Ona Rios
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFRAGGEBER:

Herr Martin Batke
(Ansprechpartner bioconstruct GmbH)

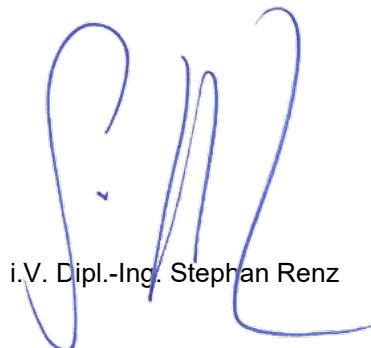
Windpark Pritzier-Goldenitz GmbH & Co. KG

Parkweg 1
19230 Pritzier
Telefon: 05226 5932 201
E-Mail: m.batke@bioconstruct.de
Internet: www.bioconstruct.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 15.03.2023
Projektnummer: 23_390

Bützow, den 11.07.2024

i.V. Dipl.-Ing. Stephan Renz



INHALT

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen	8
1.4	Datengrundlagen	8
2	Darstellung des Eingriffs.....	9
2.1	Plangebiet.....	9
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	10
3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung.....	12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
3.2	Europäische Vogelarten.....	20
3.2.1	Brutvögel.....	20
3.2.2	Windkraftsensible Großvogelarten nach § 45b BNatSchG	27
3.2.3	Weitere Groß- und Greifvogelarten	29
3.2.4	Zug- und Rastvögel.....	30
4	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG	32
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
4.1.1	Fledermäuse	32
4.1.2	Amphibien	35
4.2	Europäische Vogelarten.....	38
4.2.1	Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3	41
4.2.1.1	Rotmilan	41
4.2.1	Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG	43
4.2.1.1	Schwarzstorch (<i>Coconia nigra</i>).....	43
4.2.1.2	Frei- und Gehölzbrüter	45
5	Maßnahmen	47
5.1	Naturschutzfachliche Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung).....	47
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	48
5.2.1	[AFB-V1] Pauschale Abschaltung für Fledermäuse und Höhenmonitoring	48
5.2.2	[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna).....	49
5.2.3	[AFB-V3] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungereignissen	50
5.2.4	[AFB-V4] Lokale Bauzeitenregelung (Amphibien) / Leiteinrichtung	51

6 Zusammenfassung.....	53
7 Quellen	54
Anhang.....	57

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Windpark Pritzier-Goldenitz GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zwischen den Ortslagen Pritzier und Pätorf, Landkreis Ludwigslust-Parchim. Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von zwölf WEA-Standorten vom Typ Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 Metern bei einem Rotorradius von 87,5 Metern vorgesehen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob und in welcher Ausprägung die Errichtung und der Betrieb der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten führt und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden im BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verbots des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...]. Eine Ausnahme [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

Es wird nachfolgend die Novellierung des BNatSchG vom 20.07.2022 (Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes, BGBl. I S. 1362) angewandt. Im vorliegenden und zu prüfenden Vorhaben der Windenergie sind insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG relevant. Mit der jüngsten Änderung kam es u.a. zur Einführung der § 45b BNatSchG, welche fachliche Beurteilungen im Hinblick auf den Artenschutz zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land geben.

Fachliche Rechtsgrundlage für die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 für kollisionsgefährdete Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen besteht, ist § 45b BNatSchG Abs. 2 bis 5:

Demnach gelten folgende Maßgaben:

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeföhrten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist, wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitattutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden umfassende Erhebungen zum Vorkommen der Europäischen Brutvögel, inklusive der Erfassung von Fortpflanzungsstätten der Großvögel, durchgeführt. Die Erfassungsmethodik ist in dem entsprechenden Kartierbericht (BARKOWSKI & ENGEL 2023) dargestellt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen aus dem Jahr 2023 bilden zusammen mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhanges IV der FFH-RL und europäische Vogelarten bestimmt, für die eine Risikoabschätzung erforderlich wird. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art wird geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Sollten Verbotstatbestände eintreten, wird geprüft, ob diese durch spezielle Maßnahmen vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden können. Dies sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures).

1.4 Datengrundlagen

Die folgenden Datenquellen wurden als Grundlage für die Erstellung des AFB verwendet:

- Erfassung der Brutvögel und Fortpflanzungsstätten der Großvögel im Projektgebiet „Windpark Pritzier-Setzin“ (BARKOWSKI & ENGEL 2023)
- Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (LUNG M-V 2023)
- Biotopkartierung im Vorhabengebiet, 200-Meter-Umkreis zu WEA-Standorten (BIOTA 2024)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands inklusive Steckbriefe der Arten. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT 2024)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern LUNG M-V (2024a)
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2024b)
- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitungsdaten. – Flora M-V (FLORA M-V 2024)
- Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebse in Mecklenburg-Vorpommern (WINKLER et al. 2007)

- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2024)

2 Darstellung des Eingriffs

Das Plangebiet für die Umsetzung des Vorhabens der Windenergie befindet sich zwischen den Ortschaften Pritzier, Hof Gramnitz, Pätow und Warlitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg,-Vorpommern. Innerhalb des „Potenzialgebietes für Windenergie“ ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt zwölf Anlagestandorten geplant. Bei den zu errichtenden WEA handelt es sich um den Typ Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Meter. Die Gesamthöhe beträgt somit 266,5 Meter über dem Boden.

Die Errichtung der geplanten WEA ist mit einer Erschließung der Wege- und Materiallagerflächen (temporäre Flächen) verbunden. Während Lager- und Montageflächen sowie Umschwenkbereiche nach Fertigstellung der Anlagen zurückgebaut und die Flächen in den Ausgangszustand zurückversetzt werden (temporäre Flächeninanspruchnahme), werden die Zuwegungsflächen zu den WEA dauerhaft angelegt und innerhalb des Anlagenbetriebs für Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Verkehrs- und Kranstellflächen werden als sickerfähige Tragdeckschichten angelegt. Vollversiegelt werden lediglich die Flächen der Turmfundamente. Die Errichtung der WEA-Standorte und der jeweiligen Zuwegungen erfolgt ausschließlich auf Ackerstandorten. (Abbildung 1).

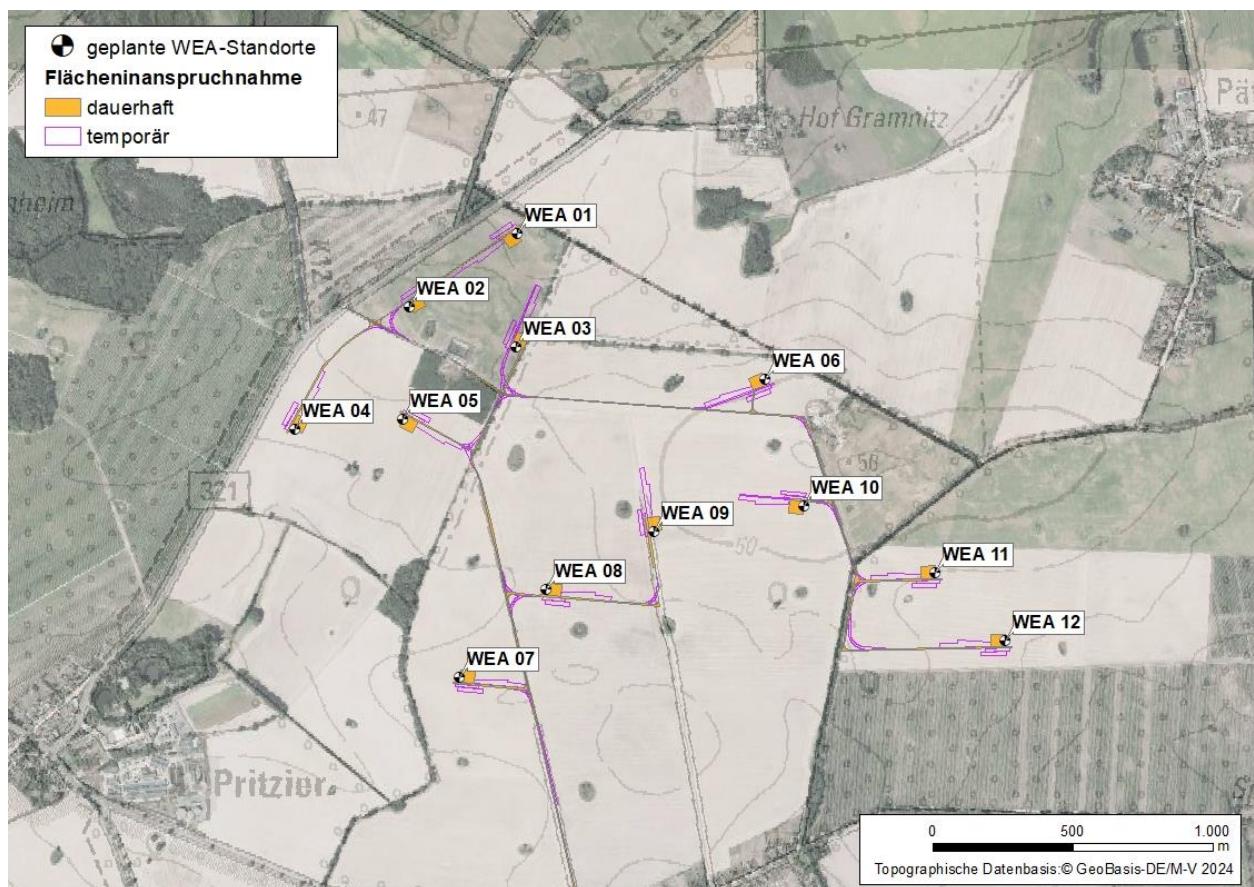


Abbildung 1: Darstellung der geplanten WEA-Standorte sowie der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme

2.1 Plangebiet

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Altbäume sowie kleinere Gehölzgruppen werten die landwirtschaftlich geprägte Landschaft auf. Darüber hinaus befinden

sich entlang der Flurstücksgrenzen und Wegstrukturen Baumreihen und Heckenstrukturen. Ackerhohlformen mit Staudenflur und spärlichem Gehölzaufwuchs sind in die Landschaft eingestreut. Weiterhin befinden sich große Obstbaumplantage nahe Pritzier im Südwesten und Warlitz im Südosten. Die Bundesstraße 321 verläuft zwischen Pritzier und Gramnitz sowie im weiteren Verlauf in Richtung Hagenow, während die B 5 und die Trasse der Regionalbahn im Süden gelegen ist. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich im Nordwesten, südlich Setzin, sowie nördlich der Ortslage Gramnitz. Weitere Gehölzbestände sind kleinräumig innerhalb des Untersuchungsgebietes vorzufinden.

Das Umland ist dörflich geprägt und durch landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert. Nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Pritzier und Goldenitz in circa 1.000 Metern Entfernung zu den Vorhabenstandorten. Der Betrachtungsraum befindet sich laut LUNG M-V (2024a) in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Diese wiederum ist unterteilt die Landschaftseinheit „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb nationaler sowie europäischer Schutzgebiete. Abbildung 2 gibt eine Übersicht der Schutzgebietskulisse im erweiterten Untersuchungsraum. Das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Mecklenburgisches Elbtal (DE 2732-473) befindet sich circa 2,2 Kilometer südlich zur nächstgelegenen geplanten WEA. In circa 800 Metern Entfernung ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier (DE 2632-301) verortet. Das LSG „Mittlere Sude (im Landkreis Ludwigslust LSG_140) befindet sich ca. 1,8 Kilometer östlich bzw. südöstlich zum Plangebiet.

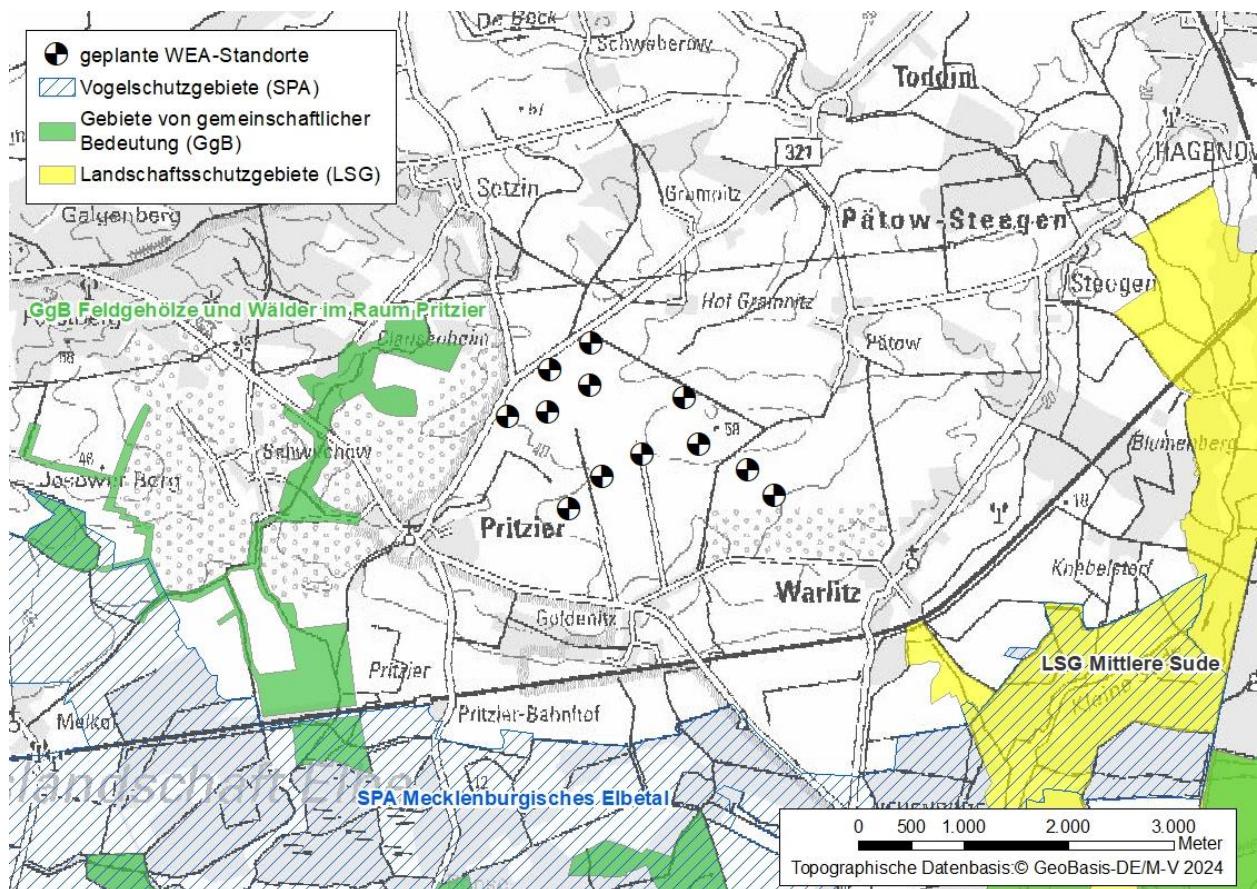


Abbildung 2: Schutzgebietskulisse im Umfeld zum Vorhabengebiet

2.2 Relevante Projektwirkungen

Für die Auswirkungsbetrachtung erfolgt eine Differenzierung der Projektwirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Tabelle 1). Die baubedingten Wirkungen bleiben weitestgehend auf die eigentliche Bauzone (Zuwegungen, Kranstell- und Lagerflächen) beschränkt, die anlage- (u.a. die Mastanlagen und Zufahrtswege) und betriebsbedingten Wirkungen (u.a. Rotordrehungen, Licht- und

Geräuschemissionen) wirken sich durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen hingegen räumlich weiter aus. Die Relevanz der folgenden Projektwirkungen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten/ Artengilden zu ermitteln (vgl. Kapitel 3).

Tabelle 1: Projektwirkungen bei Umsetzung des Vorhabens

Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme		x		Verlust von Lebens- und Teillebensräumen durch die Anlage von Erschließungswegen bzw. im Bereich der Stellplätze für Kräne
		x		Flächenverlust durch dauerhafte Versiegelung und Überbauung durch WEA-Fundamente
	x			vorübergehender Verlust von Vegetation / temporäre Habitatveränderung im Bereich der Baustellen-einrichtungen und Lagerflächen
		x		potenzielle Tötung/ Verletzung von streng geschützten Arten während der Baufeldfreimachung und stattfindender Bauaktivitäten
Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen	x			vorübergehende Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen durch temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Bau-maschinen und Menschen
	x	x	x	Störungen durch Schall und Erschütterungen zu Zeiten der Bautätigkeiten und des WEA-Betriebs
	x	x		visuelle Störwirkungen auf Wanderwege, Quartiere bzw. Brutstätten; Beeinflussung von Zugvögeln durch Nachtbeleuchtung (besonders bei schlechten Wetterbedingungen)
	x	x		Vergrämungseffekte bzw. Meideverhalten durch Schatteneffekte von Mast und Rotor
Barriere- / Zerschneidungswirkungen	x			Barrierefunktion für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel
Kollisionsgefahr		x		Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche, auf Transferflügen und während der Balz- sowie Schwärmpphase
		x		Barotrauma bei Fledermäusen und Vögeln, hervorgerufen durch Druckunterschiede hinter den Rotorblättern
		x		Kollisionsrisiko von Vögeln mit den Rotoren während der Jagdflüge, auf dem Durchzug oder bei Transferflügen zwischen weiter entfernten Nahrungshabita-ten bzw. Brutstätten

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

Entsprechend der vorgestellten Methodik gem. Kapitel 1.3 sowie der erfolgten Kartierungen in den jeweiligen Untersuchungsräumen werden nachfolgend die Arten/ Artengruppen aufgeführt und ihre Relevanz hinsichtlich des Vorhabens geprüft (Tabelle 2). Um eine fundierte Betrachtung der Schutzgüter vornehmen zu können, ist es vorher notwendig, die Untersuchungsgebiete der relevanten Arten und Artengilden abzugrenzen. Das Habitatpotential der Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien wird auf Basis der Biotopkartierung (siehe BIOTA 2024) abgeschätzt werden. Entsprechend der Aktionsradien der Amphibien zu Zeiten saisonaler Wanderungen wird das Untersuchungsgebiet für die genannten Artengruppen auf 500 Meter um die Anlagenstandorte festgelegt. Für erfasste Großvögel gilt ein Umkreis von 2.000 Metern als relevantes Untersuchungsgebiet.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Legende: UG = Untersuchungsgebiet; grau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Farn- und Blütenpflanzen	Verbreitung und Habitatansprüche nach BfN (2024) sowie LUNG M-V (2024b), im Rahmen des Vorhabens durchgeführte Biotopkartierung (BIOTA 2024)		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	enge Bindung an Niedermoorstandorte sowie anmoorige und humusreiche Standorte; fehlende Habitatemignung im Eingriffsbereich, keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküsten (kalkhaltige Lehm- und Kreideböden); entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Vorkommen an Kiefernlichtungen oder sonnige Dünenrasen gebunden (offene Sandtrockenrasen), Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbtal; entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	besiedelt Basen- und Kalkzwischenmooren sowie mesotrophe, kalkreiche Moore; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	besiedelt meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Gräben und Bäche mit geringen Wassertiefen; keine Nachweise, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Säugetiere	sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach LUNG M-V (2024a) und BfN (2019), Habitatansprüche nach BfN (2024) und LUNG M-V (2024b)		
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	potenziell bevorzugt Baumquartiere in Albaumbeständen von Laubwäldern, aber auch Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, nutzt diverse Jagdhabitatem wie Städte und gewässernaher Laubwälde	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	potenziell bevorzugt Waldhabitatem unterschiedlicher Ausprägung, nutzt Baum- und Gebäudequartiere, zu Jagdräumen zählen Wälder, Gebüschruppen, Parks, Friedhöfe, Gärten, Wiesen	potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	potenziell Quartiersbindung an Gebäude, Jagdhabitatem im Offenland mit Gehölzstrukturen oder Straßenlaternen	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	potenziell besiedelt Wälder, Parks, Obstwiesen und gehölzreiche Bäche und Feuchtgebiete, Quartiere an Bäumen und Spalten von Gebäuden/ Brücken	potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	nein seltene Art, Vorkommen außerhalb des Naturraumes; Vorkommen in trocken warmen landwirtschaftlich geprägten Bereichen des Hügellandes, Jagdgebiete sind Gehölzräinder, Wälder, Obstgärten, nachgewiesene Verbreitung in Weinanbauregionen, Einzelnachweis für M-V im Südwesten bei Lübtheen	keine	nein
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	potenziell Bindung an Waldhabitatem und dessen Umland mit Vernetzung zu Feuchtbiotopen, nutzt vorzugsweise Baumquartiere, aber auch z.B. Dachstühle von Gebäuden	potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	potenziell nutzt vorzugsweise Gebäudequartiere in Dachböden und Kirchen oder exponierten Gebäuden, Jagdhabitatem in offener Feldflur und Wäldern	potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	nein	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
	seltene Art; Quartiernutzung in Baumhöhlen oder Borkenspalten in Wäldern, Jagd in kleinräumig gegliederter Landschaft; keine Verbreitung nach BfN (2019)		
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	potentielles Vorkommen nicht in Gänze auszuschließen waldbewohnende Art, Jagdhabitare in Wäldern und deren Randbereichen	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	potenziell Bindung an Waldhabitare und dessen Umland, Jagdhabitare auch entlang von Feldhecken, Baumreihen und Gewässerläufen, nutzt vorzugsweise Baumquartiere in dichten Laubwäldern	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	potenziell ubiquitäre Art, Quartiere in Bäumen und im Siedlungsbereich; präferiert Auwälder als Quartier- und Jagdhabitare, gewässernah und naturnahe Landschaften dienen der Art als Lebensraum	Kollisionsrisiko mit den Rotoren der Windkraftanlage auf Jagd- und Transferflügen	ja
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	nein Quartiere in Gebäuden. Jagd in Gewässer- und waldreichen Gebieten; Hauptverbreitungsgebiete außerhalb von M-V, keine Vorkommen zu erwarten	keine	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	potenziell bevorzugt reich strukturierte Wälder, Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagdhabitare an Waldrändern und Offenland auch in Siedlungsbereichen in Parks, an Hecken und Straßenlaternen	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	potenziell seltene Art, Vorkommen entsprechend der Verbreitungskarten nicht auszuschließen, als Jagdhabitare dienen stehende und fließende Gewässer sowie Waldränder,	potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich	ja
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	potenziell Einzeltiere während Transferflüge im Plangebiet nicht auszuschließen; Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen mit Gehölzstrukturen	potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	ja

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigun- gen	Relevanz
Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	nein sporadische Vorkommen in M-V, Hauptverbreitungsgebiete außerhalb des Plangebietes jedoch potentielles Vorkommen aufgrund von Transferflü- gen durch das in der Wanderungszeit nicht in Gänze auszuschließen, Siedlungsfledermaus, bezieht Spalten- quartiere in Gebäuden, Jagd über und an Gewässern sowie im siedlungsna- hen Offenland	potenziell, da sehr wanderfreu- dig Bau- und betriebsbedingte Be- einträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Zwergfledermaus (<i>Pi- pistrellus pipistrellus</i>)	potenziell ubiquitäre, weit verbreitete Art, Jagd- habitate und Quartiere sowohl in Sied- lungen als auch in Wäldern, an Hecken und landschaftlich genutzten Flächen	Bau- und betriebsbedingte Be- einträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a)	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein gemeldete Reviere sowie geeignete Gewässerstrukturen außerhalb der Eingriffs- und Wirkbereiche	keine	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	nein keine hinreichenden Habitatstrukturen am Vorhabenstandort und dessen Um- feld, wandernde Einzeltiere sporadisch möglich, jedoch nächstgelegene geeig- nete Gewässerstrukturen > 3 km ent- fernt	keine – einsetzende Vergrä- mung durch Bautätigkeiten, Eingriffe außerhalb geeigneter Habitatstrukturen	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein kein Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	potenziell gemeldetes Rudel im Bereich Vellahn, weitere in Jasnitz und Lübtheen (DBBW 2024)	keine – einsetzende Vergrä- mung durch Bautätigkeiten, pessimale Habitatstrukturen im Plangebiet	nein
Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, UG außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, UG außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, UG außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Reptilien	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2024) und LUNG M-V (2024b)		

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nein besiedelt Stillgewässer mit dichtem Makrophytenbestand, besonnten Flachwasserzonen und Strukturreichtum; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	nein vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Mooren) im küstennahen Raum; keine Vorkommen im Planungsraum	keine	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	nein die Art präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen, z.B. Trockenrasen und Bahndämme, Plangebiet geprägt von intensiver ackerbaulicher Nutzung, keine hinreichenden Habitatemelemente im Eingriffsbereich	keine	nein
Amphibien Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2024) und LUNG M-V (2024b)			
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	potenziell die Art besiedelt stehende, flache und besonnte Gewässer mit guter Wasserqualität und Strukturreichtum im Umland; Vorkommen in geeigneten Kleingewässern im UG anzunehmen	Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Bautätigkeiten unmittelbar an nutzbaren Habitaten sowie während saisonaler Wanderungen möglich	ja
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	potenziell besiedelt dauerhaft wasserführende tiefe und sonnenexponierte Stillgewässer mit strukturierter Ufer- und Unterwasservegetation in der Nähe von Wäldern; Vorkommen in geeigneten Kleingewässern im UG anzunehmen	Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Bautätigkeiten unmittelbar an nutzbaren Habitaten sowie während saisonaler Wanderungen möglich	ja
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein bevorzugt werden kleine Stillgewässer, Moorbiotope, Gräben sowie Auengewässer mit reichem Makrophytenbewuchs; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein bevorzugt in sandigen Landschaften mit vegetationsreichen und gut besonnten Stillgewässern fürs Laichgeschehen; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein besiedelte offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt; keine hinreichenden Habitatstrukturen in den Eingriffs- und Wirkbereichen	keine	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	potenziell die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Ackersölle); Vorkommen in geeigneten Kleingewässern im UG anzunehmen	Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Bautätigkeiten unmittelbar an nutzbaren Habitaten sowie während saisonaler Wanderungen möglich	ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	potenziell bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen und reicher Submersvegetation als Laichhabitat; Feuchtwiesen, Bruchwälder sowie Feldgehölze dienen als Landlebensraum; Vorkommen in geeigneten Kleingewässern im UG anzunehmen	Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Bautätigkeiten unmittelbar an nutzbaren Habitaten sowie während saisonaler Wanderungen möglich	ja
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	potenziell in anthropogen geprägten Sekundärhabitaten wie Kiesgruben anzutreffen, vegetationsarme Ruderalflächen wie Bahndämme gehören ebenfalls zu genutzten Habitaten, als Laichgewässer dienen sich schnell erwärmende temporäre Stillgewässer; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG, Vorkommen sind auszuschließen	keine	nein
Fische	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach WINKLER et al. (2007)		
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein Vorkommen im Nord- und Ostseeozean sowie in Eider und Elbe, fehlende Habitateignung im Betrachtungsraum	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Störe (<i>Acipenser</i> sp.)	nein fehlende Habitateignung im Betrachtungsraum	keine	nein
Insekten			Verbreitung und Ansprüche geprüft nach BfN (2024) und LUNG M-V (2024b)
Käfer			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; keine geeigneten Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	potenziell Bindung an Altbau bestände mit großem Mulmkörper; gemeldete Vorkommen im Plangebiet, einzeln stehende Altbäume in der Agrarlandschaft vorkommend	keine – Flächeneingriffe außerhalb potenziell besiedelter Altbau bestände, Verletzungs-/Tötungsrisiko adulter flugfähiger Individuen nicht signifikant erhöht	nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	nein Bindung an alte locker stehende und besonnte Eichenbestände; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG, Flächeneingriffe außerhalb von Waldbeständen	keine	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer (u.a. Moorgewässer mit breitem Verlandungsgürtel); keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine	nein
Libellen			
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment; keine hinreichenden Habitatbedingungen im Eingriffs- und Wirkraum	keine	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	nein besiedelt sonnenexponierte Stillgewässer mit Strukturreichtum (u.a. Torfstiche, Weiher, Kleingewässer); keine hinreichenden Habitatbedingungen in den Eingriffs- und Wirkbereichen	keine	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein enge Bindung an Gewässer mit Vorkommen der Krebsschere; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigun- gen	Relevanz
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein besiedelt kleine nährstoffarme Stillge- wässer mit reichem Makrophytenbe- wuchs; keine hinreichenden Habitatbe- dingungen	keine	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paedisca</i>)	nein besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein besiedelt flache Stillgewässer mit dichter Submersvegetation und sonnenex- ponierter Lage; keine hinreichenden Habitatbedingungen im Eingriffs- und Wirkraum	keine	nein
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein besiedelt verschiedene brachliegende Feucht- und Moorlebensräume mit Vor- kommen des Schlangen-Knöterich (Fraßpflanze); keine hinreichenden Ha- bitatbedingungen	keine	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein bevorzugt vorwiegend natürliche Über- flutungsräume mit Beständen des Fluss-Ampfers; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	nein besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Gräben und Fließgewässern mit Wei- denröschen-Arten; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine	nein
Mollusken			
Verbreitung und Ansprüche geprüft nach BfN (2024) und WINKLER et al. (2007)			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein besiedelt klare Stillgewässer mit rei- chem und strukturiertem Pflanzenbe- wuchs; keine hinreichenden Habitatbe- digungen im Eingriffs- und Wirkraum	keine	nein
Gemeine Flussmu- schel (<i>Unio crassus</i>)	nein Bindung an saubere, strömungsreiche Fließgewässer mit Strömungsvarian- zen, strukturiertem Substrat und dyna- mischer Uferstruktur; keine hinreichen- den Habitatbedingungen	keine	nein

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Brutvögel

Folgend in Tabelle 4 sind alle im Gebiet kartierten Vogelarten aufgelistet und hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch Projektwirkungen eingestuft. Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2023 wurden insgesamt 54 Arten kartiert (BARKOWSKI & ENGEL 2023).

Tabelle 3: Liste aller in den jeweiligen Untersuchungsgebieten festgestellten Europäischen Brutvogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad, Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten) und Nachweisstatus im UG, grau hervorgehoben= Arten mit Gefährdungsgrad

Legende: RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014), RL Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	21		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrück schnittes
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	3		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3		V	3	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrück schnittes
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	15		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrück schnittes
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	8		3	V	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	36		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrück schnittes
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1		*	*	nein Reviere > 200 m von Eingriffsflächen entfernt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	22		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1		*	*	nein Reviere > 200 m von Eingriffsflächen entfernt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	126		3	3	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten, Schädigung der Fortpflanzungsstätte durch Vergrämung ist ausgeschlossen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	7		V	3	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	8		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	11		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	4		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	6		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	11		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	34		*	V	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
						Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	8		V	V	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	5		V	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	4		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	x	V	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	2		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	12		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	3		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
						Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	13		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Kranich	<i>Grus grus</i>	2	x	*	*	nein erfasste Brutplätze > 500 m von Bau-/Eingriffsflächen entfernt, baubedingte Störung sind auszuschließen. Nach § 45b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2		3	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					nein nach § 45b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, erfasste Brutplätze
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	20		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	25		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	12	x	*	V	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	7	x	2	3	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1		V	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
						Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	13		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1		1	3	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3		2	2	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1		*	V	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	7		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1		*	*	nein Reviere > 200 m von Eingriffsflächen entfernt
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1		*	*	nein Reviere > 200 m von Eingriffsflächen entfernt
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	8		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	1		V	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten. möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten. möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	6		3	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten. möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten. möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	5		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	2		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1		*	*	nein Reviere > 200 m von Eingriffsflächen entfernt
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1		V	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1		3	2	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	7		2	2	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	5		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	25		*	*	Störung durch Lärm, Erschütterung, optische Bewegungsreize sowie Schadstofffreisetzungen während der Bauarbeiten, möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Zuge des Gehölzrückschnittes

In Tabelle 4 werden die im Rahmen der Brutvogelerfassung nachgewiesenen Kleinvogelarten aufgeführt, für die das Tötungs- und Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. das Störungsverbot durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Die Arten gelten demnach als prüfungsrelevant. Die Betrachtung erfolgt in Artengilden, die entsprechend der ökologischen Lebensweise der Arten gebildet werden.

Tabelle 4: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden

Artengilde	Arten
Bodenbrüter*	Baumpieper, Fitis, Goldammer, Graummer, Heidelerche, Orlan, Rebhuhn, Rohrammer, Rotkehlchen, Stockente, Wachtel, Wiesenpieper, Zilpzalp
Frei /- Gebüschen- und Nischenbrüter	Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mönchsgasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Raubwürger, Ringeltaube, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Zaunkönig.
Baum- und Höhlenbrüter	Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleiber, Star, Sumpfmeise, Wendehals

* bodenbrütende Arten und Arten mit Bindung an Röhricht/ Gewässer und Gehölzstrukturen

3.2.2 Windkraftsensible Großvogelarten nach § 45b BNatSchG

Nachfolgend werden die kollisionsgefährdeten Großvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt und ihre Relevanz hinsichtlich des geplanten Vorhabens geprüft.

Tabelle 5: Vorkommen relevanter Groß und Greifvögel sowie deren Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG, grau hervorgehoben: Arten mit Prüfrelevanz

Groß und Greifvögel	Nahbereich* (Nb)	Zentraler Prüfbereich* (zP)	Erweiterter Prüfbereich* (eP)	Relevanz
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	500	2.000	5.000	<p>keine</p> <p>nach LUNG M-V (2023) gelisteter Brutplatz im abgefragten Umkreis, Nachweis lediglich als Überflieger, keine genutzten Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 2 Kilometern erfasst (BARKOWSKI & ENGEL 2023),</p> <p>Die Vorhabenfläche selbst stellt aufgrund der Nutzungsform, der Entfernung zu den Horsten und fehlender Gewässerstrukturen kein bedeutendes Nahrungshabitat dar. Über- und Transferflüge durch den Windpark sind als selten einzustufen. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und demzufolge erhöhte Verletzungs-/Tötungsgefährdung ist mit Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.</p>
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	500	1.000	3.000	<p>keine</p> <p>keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden (LUNG M-V 2023), keine Nachweise im Zuge der Kartierungen erbracht (BARKOWSKI & ENGEL 2023)</p>
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	1.500	3.000	5.000	<p>keine</p> <p>keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden (LUNG M-V 2023), keine Nachweise im Zuge der Kartierungen erbracht (BARKOWSKI & ENGEL 2023)</p>
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	1.000	3.000	5.000	<p>keine</p> <p>kein Vorkommen in M-V (VÖKLER 2014)</p>
Wiesenweihe ¹ (<i>Circus pygargus</i>)	400	500	2.500	<p>keine</p> <p>Aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von über 30 Metern außerhalb der artbezogenen normalen Flughöhen und fehlender Brutnachweise im Untersuchungsraum nicht prüfrelevant. Einmalige Sichtung eines nahrungssuchenden Altvogels (BARKOWSKI & ENGEL 2023).</p>

Groß und Greifvögel	Nahbereich* (Nb)	Zentraler Prüfbereich* (zP)	Erweiterter Prüfbereich* (eP)	Relevanz
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	400	500	2.500	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden (LUNG M-V 2023), keine Nachweise im Zuge der Kartierungen erbracht (BARKOWSKI & ENGEL 2023)
Rohrweihe ¹ (<i>Circus aeruginosus</i>)	400	500	2.500	keine Keine erfassten Brutplätze im Untersuchungsraum, lediglich als Nahrungsgast erfasst (BARKOWSKI & ENGEL 2023). Aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von über 30 m für Tötungsrisiko nicht relevant.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	500	1.200	3.500	ja Vier erfasste Horste im Untersuchungsraum, darunter eine Fortpflanzungsstätte innerhalb des zP (BARKOWSKI & ENGEL 2023), betriebsbedingte Kollisionsgefährdung im Vorfeld nicht auszuschließen. Weiterführende Prüfung in Kap 4.2.
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	500	1.000	2.500	keine als Nahrungsgast erfasst, keine Fortpflanzungsstätten im Umkreis von 2 Kilometern erfasst (BARKOWSKI & ENGEL 2023)
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	500	1.000	2.500	keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden (LUNG M-V 2023), keine Nachweise im Zuge der Kartierungen (BARKOWSKI & ENGEL 2023)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	350	450	2.000	keine Nachweis eines nahrungssuchenden Altvogels, keine erfassten Fortpflanzungsstätten (BARKOWSKI & ENGEL 2023)
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	500	1.000	2.000	keine Nachweis eines überfliegenden Altvogels, keine erfassten Fortpflanzungsstätten (BARKOWSKI & ENGEL 2023)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	500	1.000	2.000	keine Keine besetzten Horste im Zuge der Kartierungen (BARKOWSKI & ENGEL 2023), nächstgelegene Fortpflanzungsstätten in den Siedlungsbereichen von Hagenow und Körchow (LUNG M-V 2023), mehr als 5 Kilometer entfernt.

Groß und Greifvögel	Nahbereich* (Nb)	Zentraler Prüfbereich* (zP)	Erweiterter Prüfbereich* (eP)	Relevanz
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	500	1.000	2.500	keine keine bekannten Vorkommen in M-V (VÖKLER 2014)
Uhu ¹ (<i>Bubo Bubo</i>)	500	1.000	2.500	keine keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen, aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von über 30 m über dem Boden nicht kollisionsgefährdet, da Art Flughöhen von unter 30 m aufweist, nach LUNG M-V (2023) keine bekannten Vorkommen im abzufragenden Umfeld

*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt / ¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögeln (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) wurde der Rotmilan als relevant bewertet, da eine signifikante Tötungs- und Verletzungsgefahr im Vorfeld nicht auszuschließen ist. Es erfolgt daher die einzelartbezogene Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG (Kap. 4.2).

3.2.3 Weitere Groß- und Greifvogelarten

Neben den in Kapitel 3.2.2 genannten windkraftsensiblen Arten wurden weitere Groß- und Greifvogelarten im 2.000-Meter-Umfeld erfasst (BARKOWSKI & ENGEL 2023), darunter Mäusebussard, Waldohreule und Kolkrabe. Darüber hinaus ist nach LUNG M-V (2023) der Schwarzstorch im abgefragten Umfeld gelistet.

Tabelle 6: Weitere erfasste Großvogelarten im 2.000-Meter-Umkreis zu WEA-Standorten und nach LUNG M-V (2023)

Art	Anzahl Horste	Nachweis	Relevanz
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	12	Kartierung 2023	nein: Nächstgelegener Horst in > 700 m zur WEA 02. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	6	Kartierung 2023	ja Nächstgelegener Horst in 181 m zur WEA 01, baudingte Störungen und Auslösen des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszuschließen. Vermeidung durch AFB-V2.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	1	Kartierung 2023	nein Brutverdacht in > 1.700 m zur WEA 01. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	1	Kartierung 2023	nein Nächstgelegener Horst in > 600 m zur WEA 01 und WEA 06. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	2	LUNG-MV 2023	ja Brutvorkommen im abgefragten Umfeld (LUNG-MV 2023); keine Sichtungen und Brutnachweise im 2.000-Meter-Umkreis zu

Art	Anzahl Horste	Nachweis	Relevanz
			geplanten WEA (BARKOWSKI & ENGEL 2023). Es ist aktuell davon auszugehen, dass das Plangebiet und dessen Umfeld weder als Brut- noch als Nahrungshabitat genutzt wird. Gemäß AAB M-V (LUNG 2016a) befinden sich mehrere Brutwälder innerhalb des 3-Kilometer-Ausschlussbereiches zu geplanten WEA-Standorten und führt daher zu einem Auslösen des Verbotsstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Nächstgelegener Brutwald nördlich Pritzier (LUNG M-V 2023), 10-jähriger Schutz des Brutwaldes, auch bei fehlenden Nachweisen des ansässigen Brutpaars (LUNG M-V 2016c)

3.2.4 Zug- und Rastvögel

Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Gruppe der Zug- und Rastvögel wird unter Verwendung der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) des LUNG M-V (LUNG M-V 2016a) durchgeführt, da diese nicht im novellierten BNatSchG behandelt werden. Zudem ist diese Artengruppe gem. § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft, vielmehr ist die Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) unter Anwendung des Länderleitfadens (LUNG M-V 2016a) zu prüfen. Laut AAB WEA (LUNG M-V 2016a) sind bezüglich der Rast- und Ruhegebiete besondere Schutzabstände einzuhalten (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)

Untersuchungsparameter	Untersuchungsumfang nach LUNG M-V Kartenportal/ Abfrage beim LUNG	Ergebnisse
Vogelzugleitlinien	an geplanten WEA- Standorten	Zwei geplante WEA befinden sich im Randbereich der Zone B (mittlere bis hohe Dichte), weitere Anlagenstandorte außerhalb der Bewertung. Es besteht kein Verstoß gegenüber dem Tötungsverbot, da Zone A freigehalten wird.
Schlaf- und Tagesruheplätze der Rast- und Überwinterungsvögel (Kranich, Gänse)	3 Kilometer zu Schlafplätzen der Kategorie A und A* 500 Meter zu Schlafplätzen der Kategorien B, C und D	Die nächstgelegenen Schlaf- bzw. Tagesruheplätze von Gänsen der Kategorie A/A* befinden sich in > 20 Kilometer Entfernung in Teldau, Gülze und Besitz. Nächstgelegene Schlafplätze von Kranichen der Kategorie A sind in > 20 km Entfernung verortet.
Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel	an geplanten WEA- Standorten	Es liegen keine Nahrungs- und Ruhegebiete auf dem Gebiet des geplanten Windparks. Der Vorhabenstandort sowie umliegende Flächen sind von geringerer Bedeutung (Stufe 1) als terrestrische Rastgebiete. Nächstgelegene regelmäßig genutzte Rastgebiete (Stuf2 2) befinden sich südlich von Pritzier.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Verstoß gegenüber dem Tötungsverbot sowie dem Schädigungsverbot aufgrund der Lage außerhalb der Vogelzugzone A sowie außerhalb zu ausgewiesenen Nahrungs- und Rastgebieten, der großen Entfernung zu Schlaf- und Tagesruheplätzen und den fehlenden potentiellen Flugrouten in diese Gebiete nicht gegeben ist. Signifikante Beeinträchtigungen für Zug- und Rastvögel sind auszuschließen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4 Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Potenzielles Artenspektrum				
Kollisionsgefährdete Fledermausarten (nach LUNG M-V 2016a) / sonstige Fledermausarten				
Abendsegler , Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus , Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler , Mopsfledermaus, Mückenfledermaus , Rauhautfledermaus , Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus , Zwergfledermaus				
Bestandsdarstellung				
<i>Vorkommen im Untersuchungsraum:</i>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend		
Es kann eingeschätzt werden, dass das Untersuchungsgebiet potenziell zur Jagd- und Nahrungssuche sowie für Transferflüge durch oben genannte Arten genutzt wird. Das Artenspektrum beinhaltet auch kollisionsgefährdete Taxa (Gattungen <i>Eptesicus</i> , <i>Nyctalus</i> , <i>Pipistrellus</i>), welche einem erhöhten Gefährdungspotenzial mit Umsetzung des Vorhabens ausgesetzt sind.				
Die gehölzbestandenen Wegestrukturen, Gehölzgruppen, Waldrandbereiche sowie wasserführende Sölle können als Jagd- und Leitstrukturen fungieren. Gebäudebewohnende Arten finden in den umliegenden Siedlungsbereichen geeignete Quartiersstrukturen, während Spechthöhlen, Rindenspalten und ausgefaulte Astlöcher in den Gehölzstrukturen und umliegenden Waldflächen baumbewohnenden Arten Quartierpotenzial bieten.				
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i>				
Als lokale Population gelten Wochenstuben, Männchenvorkommen, Paarungsquartiere, Wintereinzelquartiere bzw. eng beieinanderliegende Komplexe von Winterquartieren. Eine Bewertung der lokalen Population entfällt aufgrund nicht erfolgter Kartierungen sowie fehlender Quarternachweise.				
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):				
[ÖBB]	Naturschutzfachliche Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung)			
[AFB-V1]	Pauschale Abschaltung für Fledermäuse und ggf. Anpassungen der Abschaltzeiten durch ein Höhenmonitoring			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen				
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten				
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	<p>Im Zuge der Anlage der Zuwegungen sind nach aktuellem Planungsstand Gehölzentnahmen (Biotope: Baumreihe, Baumhecke, Allee) vorgesehen, welche potenziell eine Quartierseignung aufweisen können, so das Quartierverluste in Verbindung mit einem Tötungsrisiko im Vorfeld nicht auszuschließen sind. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung [ÖBB] ist die Baufeldfreimachung zu begleiten und zur Fällung vorgesehene Baumbestände auf ihre Eignung zu prüfen, ggf. sind zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (Besatzkontrolle). Eine Kollision mit langsam bewegten Baufahrzeugen/-maschinen oder Anlagenteilen kann für die sich Echo-orientierenden Fledermäuse grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Anlagebedingt	Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.
Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) kann betriebsbedingt in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) der Tötungstatbestand ausgelöst werden. Gewässer und Feuchtgebiete mit hoher Aktivität sind im 500 m Radius zu berücksichtigen. Da keine Kartierungen vorliegen, muss anhand der vorkommenden Strukturen im Untersuchungsgebiet potenziell von einer hohen Fledermausaktivität ausgegangen werden. Es ist festzustellen, dass sich alle zwölf geplanten Anlagenstandorte räumlich nah zu bedeutenden Fledermauslebensräumen befinden, welche als Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen zu werten sind (vgl. Karte 3, Anhang). Auf Grundlage des potenziellen Artenspektrums, darunter kollisionsgefährdete Arten, ist aktuell von einer erhöhten Kollisionsgefahr von Individuen während ihrer Jagd- und Transferflüge mit Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und der Gefahr der Verletzung/ Tötung von Individuen ist daher die Maßnahme AFB-V1 (Pauschale Abschaltung) zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Maßnahme erwirkt, dass die WEA bei einer Kombination bestimmter Niederschlags- und Windverhältnisse abgeschaltet werden müssen, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Die Bewertung des standortspezifischen Kollisionsrisikos sollte nachfolgend mittels eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.2.1 zu entnehmen.	
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	<p>Baubedingt sind im Umfeld der Bau- und Eingriffsbereiche Störungen in Form von temporären Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reizen durch eingesetzte Baumaschinen zu erwarten. Die erfassten Arten sind während ihrer Ruhephase in den Quartieren jedoch eher lärmunempfindlich. Geschlossene Baumbestände befinden sich außerhalb der Wirkbereiche. Signifikante Störeinflüsse während der Entwicklungs- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen (Wochestubenzeit) durch temporäre Baumaßnahmen sind aufgrund des nur geringen Quartierspotenzials im unmittelbaren Umfeld zum Baufeld auszuschließen. Nächtliche Transporte von Großkomponenten sind temporär und bleiben ohne erhebliche Störwirkung auf jagende und/ oder überfliegende Individuen.</p>
Anlagebedingt	Vergrämungseffekte durch die Anwesenheit der WEA sind nicht zu erwarten. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Gesamtheit der geplanten WEA auf die weniger strukturgebundenen und hochfliegenden Arten dieser Gilde einen Einfluss hat, jedoch sind diese Arten hochmobil und entsprechend der Habitatbedingungen und Nahrungsverfügbarkeit opportunistisch jagend. Die Nutzung anderer Jagdgebiete ist demnach grundsätzlich möglich. Auf die vorwiegend entlang von Gehölzen jagenden strukturgebundenen Arten hat die Errichtung von WEA nur einen geringen bis keinen Effekt in der Anpassung des Jagdverhaltens.
Betriebsbedingt	Vergrämungseffekte durch den Betrieb der WEA werden ausgeschlossen. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	

Baubedingt	Ein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten liegt weit außerhalb der Wirkbereiche in den umliegenden Ortschaften. Strukturreiche Gehölze, welche potenziell ein Quartierpotenzial für baumbewohnenden Arten aufweisen, können sich hingegen innerhalb des Wirkraumes befinden. Die Baufeldfreimachung ist fachkundig zu begleiten [ÖBB] und ggf. ist zusätzliche eine Besatzkontrolle bei detektierten potenziell Quartiersstrukturen umzusetzen, um das Auslösen des Verbotstatbestandes wirksam zu vermeiden. Bei Positivnachweis sind weitere Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen (z.B. Ausgleich bei Quartiersverlusten).
Anlagebedingt	Schädigungen der Fortpflanzungsstätten durch die Anlage der WEA und der dadurch veränderten Gebietskulisse sind ausgeschlossen.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung/ Schädigung von Quartieren durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten der WEA ist auszuschließen. Schädigungstatbestände werden nicht ausgelöst.

4.1.2 Amphibien

Potentielles Artenspektrum (FFH-RL Anhang IV)

Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Rahmen der Biotoperfassung wurden im Umkreis von 200 Metern zu den geplanten Eingriffsflächen geeignete Kleingewässer, welche eine Funktion als Laichhabitat und Sommerlebensraum darstellen, dokumentiert. Zudem bieten gehölzbestandene Ackerhohlformen als auch weitere Baum-/Strauchbestände ein Potenzial als Winterhabitat. Die genannten Habitatstrukturen befinden sich in teilweise weniger als 100 Metern zur überplanten Flächenkulisse. Wanderungen zwischen Gewässerstrukturen und Gehölzbeständen im Eingriffs- und Wirkbereich sind anzunehmen.

Abgrenzung der lokalen Population:

Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung artspezifischer lokaler Populationen nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- [ÖBB] Naturschutzfachliche Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung)
- [AFB-V4] lokale Bauzeitenregelung (Amphibien)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

- Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Ja Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

- Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

- Ja Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

- Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	<p>Aufgrund der im vorhandenen Habitatausstattung ist in Teilbereichen des Plangebietes mit einem hohen Aufkommen wandernder Amphibien zu rechnen.</p> <p>Insbesondere im Bereich der WEA 08, 09 und 11, inklusive der jeweiligen Zuwegungstrassen, als auch die geplante Zuwegung zwischen der WEA 05 und 08 befinden sich räumlich nah zu geeigneten und potenziell besiedelten Gewässerstrukturen (Potenzial als Laich- und Sommerhabitate). Gewässerbiotope selbst werden nicht überbaut.</p> <p>Es ist einzuschätzen, dass durch stattfindende Baumaßnahmen Wanderkorridore zwischen Teillebensräumen beeinträchtigt werden können und eine signifikant erhöhte Tötungs-/Verletzungsgefährdung für die Artengruppe besteht.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme sind die Bautätigkeiten innerhalb sensibler Habitatstrukturen und potenziellen Wanderkorridoren außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien durchzuführen (AFB-V4 lokale Bauzeitenregelung). Alternativ besteht die Möglichkeit zu Zeiten der Aktivitätsphase Bauarbeiten umzusetzen, sofern Amphibienschutzzäune errichtet werden, um Verletzungen/Tötungen durch Überfahren und/ oder Verschüttungen von wandernden Individuen zu vermeiden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung [ÖBB] ist sicherzustellen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit Umsetzung der Maßnahmen zum Amphibienschutz verhindert werden (siehe Kapitel 4.1).</p>
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	<p>Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Aufgrund der zum Teil geringen Entfernungen von Zuwegungen und Anlagenstandorte zu möglichen sowie besiedelten Amphibienlebensräumen (< 100 m) sind Störreize auf vorkommende Individuen nicht auszuschließen, welche jedoch nur kurzzeitig auftreten und auf den jeweiligen Baubereich beschränkt bleiben. Die Störwirkungen haben nicht das Potenzial den Erhaltungszustand der vorkommenden Teilpopulation zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein. Die Umsetzung der Maßnahme AFB-V4 verhindert gänzlich ausgehende Störwirkungen in sensiblen Teillebensräumen während ihrer Aktivitätszeit.</p>
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	<p>Es ist davon auszugehen, dass sich vorkommende Individuen nicht erheblich durch die Zusatzbelastung des Schattenwurfs beeinflussen lassen. Entsprechend der Lage der geplanten Anlagenstandorte sind keine derartigen erheblichen signifikanten Störeinflüsse zu erwarten. Zudem sind die Tiere durch normale Wetttereignisse wie z.B. Schattenwurf durch vorbeiziehende Wolken sowie Schattenwurf durch vorkommende Baum-/Strauchbestände und sich begleitende Schilfvegetation an unruhige Schattenbildung gewöhnt. Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich. Vergrämungseffekte auf Amphibien durch den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störwirkung wird demnach ausgeschlossen.</p>
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	<p>Kleinräumig ist für die Anlage von Zuwegungen der Eingriff in Gehölzbestände (Baumhecke) notwendig. Im Zuge der Flächeninanspruchnahme ist diese auf ein geringes Maß und das jeweilig geplante Baufeld zu begrenzen, sodass potenziell besiedelte Gehölzstrukturen (potentiell Eignung als Winterhabitat) im Umfeld nicht beeinträchtigt werden. Fachgutachterlich ist die Eignung als Winterhabitat nur als gering einzuschätzen. Gewässerbiotope und dessen Uferbereiche sowie Saumstrukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Im Rahmen der ÖBB</p>

	sind Eingriffe in geeignete Habitatstrukturen zu begleiten, um ggf. ausgegrabene und/oder flüchtende Tiere zu bergen und in unberührte Bereiche umzusetzen.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten der WEA ist ausgeschlossen.

4.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 8: Prüfschema des Auslösens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 3

Art	Rotmilan	Schwarzstorch	Bodenbrüter	Freibrüter und gehölzgebundene Bodenbrüter	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)	Bau	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergräzungswirkung	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergräzungswirkung	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergräzungswirkung	<u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergräzungswirkung
	Anlage	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht	<u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht
	Betrieb	<u>potenziell</u> Eine Fortpflanzungsstätte im zentralen Prüfbereich (zP) zu zwei geplanten WEA. Drei weitere genutzte Brutplätze im erweiterten Prüfbereich (eP). Erhöhte Kollisionsgefährdung nicht auszuschließen. → weitere Prüfung erforderlich	<u>nein</u> Nach Anlage 1 zu § 45b nicht schlaggefährdet	<u>nein</u> Nach Anlage 1 zu § 45b nicht schlaggefährdet	<u>nein</u> Nach Anlage 1 zu § 45b nicht schlaggefährdet
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)	Bau	<u>nein</u> Brutplätze in ausreichender Entfernung zum Baufeld. Zudem Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken.	<u>nein</u> waldbewohnende Art, geplanter Baufelder in ausreichender Entfernung zu Brutwäldern, baubedingte Störwirkungen sind auszuschließen	<u>potenziell</u> Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte hervorrufen → Vermeidung durch AFB-V2	<u>potenziell</u> Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte hervorrufen → Vermeidung durch AFB-V2

Art	Rotmilan	Schwarzstorch	Bodenbrüter	Freibrüter und gehölzgebundene Bodenbrüter
Anlage	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>ja</u> Verortete Brutwälder innerhalb des Ausschlussbereiches zu geplanten Anlagestandorten (AAB WEA, LUNG M-V 2016a), Verlust/ Barrierewirkung durch Verschattung und/ oder Absperrung von essenziellen Habitatstrukturen → Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben
	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>ja</u> Verlust/ Barrierewirkung durch Verschattung und/ oder Absperrung von essenziellen Habitatstrukturen	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben	<u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot)	<u>nein</u> Fortpflanzungsstätten nicht innerhalb des Vorhabenbereichs	<u>nein</u> Brutwälder nicht innerhalb des Vorhabenbereichs	<u>potenziell</u> Überbauung potenzieller Fortpflanzungsstätten durch Fundamente und Zuwegungen → Vermeidung durch AFB-V2	<u>potenziell</u> Überbauung potenzieller Fortpflanzungsstätten durch Zuwegungen → Vermeidung durch AFB-V2
		<u>potenziell</u> Schädigung durch erhebliche Störwirkung und infolgedessen Verlust der Fortpflanzungsstätte, Meidung von essenziellen Jagdgebieten durch Verschattung und/ oder Absperrung nicht auszuschließen → Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr. 1 anlagebedingt)	<u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs 1 Nr. 1 anlagebedingt)

Art	Rotmilan	Schwarzstorch	Bodenbrüter	Freibrüter und gehölzgebundene Bodenbrüter
Be- trieb	<p><u>ja</u> Schädigung bei Verlust eines Elterntieres (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1)</p>	<p><u>potenziell</u> Schädigung bei Vorhaben im Umkreis von 3 Kilometern durch Verlust eines Elterntieres durch erhöhtes Kollisionsrisiko in Verbindung mit Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte durch erhebliche Störung. Wirkung auf Reproduktionserfolg möglich, Einfluss auf Nahrungs suche (und Reproduktionserfolg) durch Verlust von essentiellen Jagdgebieten durch Absperrung nicht auszuschließen → Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen</p>	<p><u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungs stätten (siehe § 44 Abs 1 Nr. 1 be triebsbedingt)</p>	<p><u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungs stätten (siehe § 44 Abs 1 Nr. 1 be triebsbedingt)</p>

4.2.1 Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3

4.2.1.1 Rotmilan

Im Rahmen der Großvogelerfassung im Jahr 2023 wurden vier besetzte Fortpflanzungsstätten der Art erfasst (BARKOWSKI & ENGEL 2023). Zwei Horststandorte (Nr. PS82 und PS84) wurden in einem Kieferbestand westlich von Goldenitz dokumentiert. Ein Brutplatz (Nr. PS44) befindet sich in einer Erlengruppe bei Hof Gramnitz, ein Weiterer (PS53) zwischen Pätow und Stegen am Waldrand.

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG liegt der Horststandort Nr. PS44 im artspezifischen zentralen Prüfbereich (1.200 m) zu den geplanten WEA 01 (Entfernung von 1.162 m) und WEA 06 (Entfernung von 1.106 m). Die weiteren drei dokumentierten Fortpflanzungsstätten liegen in Entfernungen > 1.200 Meter und somit im erweiterten Prüfbereich der Art.

Tabelle 9: Entfernung besetzter Rotmilanhörste zu geplanten WEA (Auswahl)

Horst-Nr.	Distanz zwischen Horst und nächstgelegener WEA
PS44	WEA 01: 1.162 m (zentraler Prüfbereich)
	WEA 02: 1.104 m (zentraler Prüfbereich)
PS53	WEA 12: 2.292 m (erweiterter Prüfbereich)
PS82	WEA 07: 1.368 m (erweiterter Prüfbereich)
PS82	WEA 07: 1.279 m (erweiterter Prüfbereich)

Laut § 45b Abs. 3 BNatSchG liegen bei einer Lage im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Vögel vor. Um die Ortslage Hof Gramnitz ist kleinräumig Grünland verortet, welche das ansässige Brutpaar (PS 44) als essenzielle Nahrungshabitate aufsucht. Weitere Grünlandflächen sind in mehr als 1.200 Meter Entfernung, in nordwestliche sowie östliche Richtung bei Setzin und Pätow zu finden. Die horstnahen Offenflächen werden primär als Ackerland genutzt. Es wird angenommen, dass umliegende Ackerflächen (abhängig von jeweiliger Feldfrucht) sowie Waldrandbereiche und strukturreiche Gehölzbestände ebenfalls während stattfindender Nahrungsflüge hoch frequentiert werden. Insbesondere von Strukturen durchgezogene Acker schläge weisen im Vergleich zu ausgeräumten Agrarflächen, ein höheres Beutetierangebot auf. Strukturell werden die Ackerschlänge durch gehölzbestandene Ackerhohlformen, Altbäume sowie Baum- und Strauchbestände entlang der Wegestrukturen und zugleich Bewirtschaftungsgrenzen aufgewertet. Transferflüge zu den ausgedehnten Grünlandflächen im Süden bzw. Südosten (Goldenitz, Warlitz), in Entfernungen von > 3 Kilometern sind als selten einzustufen und von untergeordneter Relevanz. Darüber hinaus sind Jagd- und Nahrungsflüge entlang der Obstbaumplantagen mit vorkommenden Brach-/Ruderalfächen und entsprechendem Kleinsäugeraufkommen anzunehmen.

Um das Tötungsrisiko der im zP ansässigen Rotmilane unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG standortbezogene Maßnahmen durchzuführen: es ist daher die **[AFB-V3] „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen“** vorzusehen. Näheres zur Umsetzung ist im Kapitel 5 beschrieben. Der Maßnahme wird gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG eine hohe Wirksamkeit bei der Art Rotmilan attestiert. Um die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung weiter zu minimieren, ist die Maßnahmen auf weitere geplante WEA-Standorte innerhalb des Ackerschlages (Flurstück 77/2) zu erweitern. Demnach ist die Maßnahme AFB-V3 für insgesamt vier geplante WEA umzusetzen (Tabelle 10).

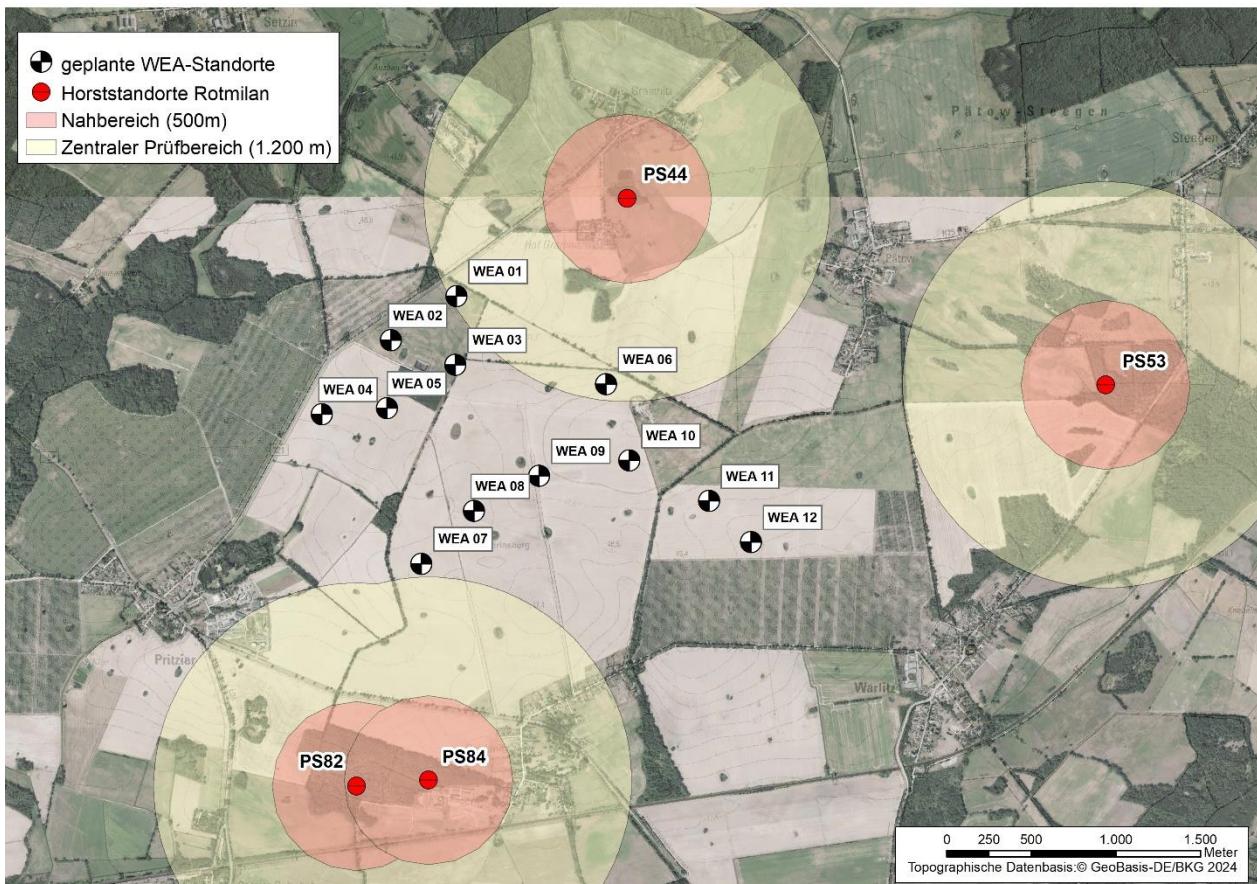
Tabelle 10: Anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan

WEA	Vermeidungsmaßnahme
WEA 01	Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen [AFB-V3]
WEA 02	Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen [AFB-V3]
WEA 03	Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen [AFB-V3]
WEA 06	Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen [AFB-V3]

Für die im erweiterten Prüfbereich liegenden Fortpflanzungsstätten besteht laut § 45b Abs. 4 BNatSchG kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Ausnahmen gelten bei einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder aufgrund von funktionalen Beziehungen. In diesen Fällen sind Schutzmaßnahmen umzusetzen

Die Brutpaare westlich von Goldenitz (PS82 und PS84) finden größere primäre Nahrungshabitate in südliche Richtung vor. Im Bereich der Bahntrasse sind ausgedehnte Dauergrünländer verortet. Jagdflüge in nördliche Richtung im Bereich der geplanten WEA-Standorte sind als selten einzustufen, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Entsprechend dieser Annahme und der horstnahen Habitatausstattung bestehen keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich der geplanten Anlagestandorte.

Individuen des Brutplatzes Nr. PS53 fliegen vornehmlich die Dauergrünländer bei Pätorw und Warlitz als auch in nordöstliche Richtung zur Nahrungssuche an. Weiter sind auch Nahrungsflüge entlang der Ackerflächen anzunehmen, jedoch ist entsprechend der Entfernung zwischen Brutplatz und Anlagestandorten keine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung mit Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

**Abbildung 3:** Lage erfasster Fortpflanzungsstätten des Rotmilans im Jahr 2023

4.2.1 Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

4.2.1.1 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Auf Grundlage der abgefragten Daten zu Ausschlussgebieten aufgrund von Großvögeln (LUNG M-V 2023) wird ersichtlich, dass im näheren als auch erweiterten Umfeld zu den geplanten WEA Brutvorkommen bzw. ausgewiesene Brutwälder des Schwarzstorchs existieren (Abbildung 4). Im Rahmen erfolgter Kartierungen im Jahr 2023 konnten keine Fortpflanzungsstätten sowie Sichtungen von Altvögeln im Umkreis von zwei Kilometern zum Plangebiet nachgewiesen werden (BARKOWSKI & ENGEL 2023). Es ist daher einzuschätzen, dass das Untersuchungsgebiet aktuell weder als Brut- noch als Nahrungshabitat genutzt wird. Nach den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG M-V 2016c) ist die Fortpflanzungsstätte bzw. der Brutwald der Art auch bei Negativnachweis zehn Jahre geschützt und gültig.

Der Schwarzstorch gilt nach Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet, gemäß der Beurteilungshilfe (LUNG M-V 2016a) jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Die Prüfung eines Verstoßes gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 2 bleibt daher von den Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG unberührt. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des 3 km Ausschlussgebiets nach AAB M-V (LUNG M-V 2016a) und stellen somit einen Verstoß gegenüber dem Störungsverbot dar. Zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind daher die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

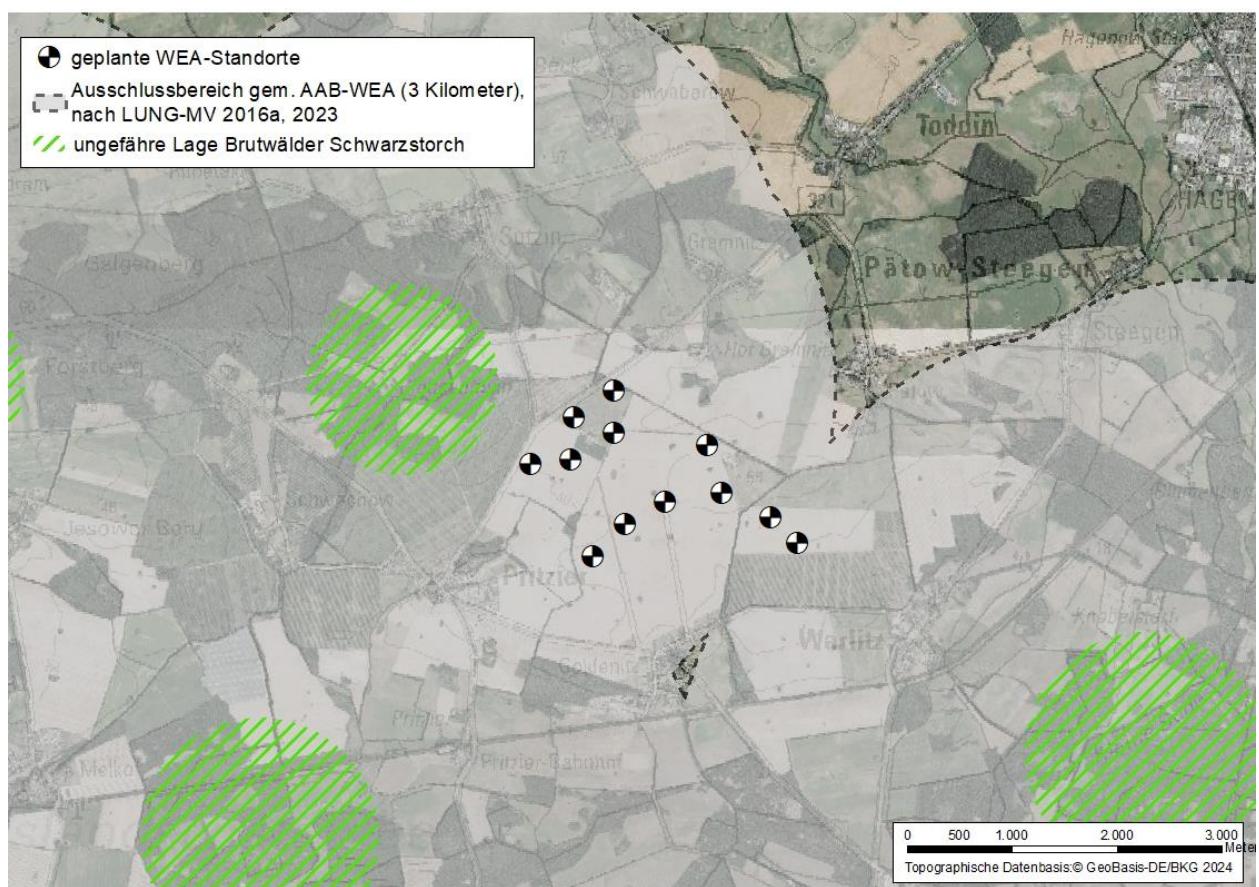


Abbildung 4: Ausschluszbereiche gem. AAB-WEA M-V sowie Darstellung der ungefähren Lage der Brutwälder des Schwarzstorchs auf Grundlage von LUNG M-V (2023) und Forstgrundkarte

Da sich das Vorhaben innerhalb des 3.000 m Ausschluszbereichs i.S. der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 von zwei ausgewiesenen Brutwäldern befindet (LUNG MV 2016b), kann in dieser Konstellation damit gerechnet werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzstorchs durch Errichtung und Betrieb der geplanten WEA beeinträchtigt wird. Aufgrund der Seltenheit der Art in M-V, der Größe der Brutreviere sowie der mehrere Kilometer betragenden Abstände zwischen den Revieren wird

als lokale Population in M-V das einzelne Brutrevier angesehen. Der Status gemäß der Roten Liste der Brutvögel in M-V wird als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (VÖKLER et al. 2014). Für den Erhaltungszustand auf Landesebene kann davon ausgegangen werden, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens der ungünstige Erhaltungszustand zumindest erhalten bleibt. Durch die Errichtung der WEA im Plangebiet wird sich der Erhaltungszustand auf Bundesebene nicht verschlechtern. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands wird die Art als „ungefährdet“ geführt und kurz- wie auch langfristig eine positiver Trend bzw. eine deutliche Zunahme festgestellt (RYSLAVY et al. 2020). Darüber hinaus wird der Bundestrend des Schwarzstorches in Deutschland gemäß des Vogelschutzberichtes 2019 als „zunehmend“ bezeichnet (BFN 2020). Die Voraussetzungen des § 45 b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG werden somit als gegeben angesehen.

4.2.1.2 Frei- und Gehölzbrüter

Artenpektrum				
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Raubwürger, Ringeltaube, Singdrossel, Sprosser, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wendehals, Zaunkönig				
Bestandsdarstellung				
<p><i>Vorkommen im Untersuchungsraum:</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die o.g. Arten wurden in der Brutsaison 2023 nachgewiesen. Je nach Lebensraumpräferenz konzentrieren sich die Nachweise auf verschiedene Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet. Baumbestände mit entsprechendem Höhlenangebot werden dabei u.a. von Star, Kleiber und Feldsperling als Brutplatz genutzt, während z.B. Bluthänfling und Mönchsgrasmücke in lockeren Strauchbeständen vorkommen.</p>				
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i>				
Die lokalen Populationen werden auf die Gehölz- und Saumstrukturen im weitreichenden Offenland in der gesamten Region begrenzt. Für die Vielzahl an ubiquitären Arten in der ausgeräumten Agrarlandschaft ist eine Abgrenzung der lokalen Population meist nicht möglich oder zielführend.				
<i>Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):</i>				
Die Ackerschläge sind durch wenige kleinflächige Sölle, Feldgehölze und Baumreihen unterbrochen. Weitere Habitatstrukturen bieten einzelne Altbäume, Baumgruppen sowie Waldrandbereiche im erweiterten Umfeld.				
Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> A (hervorragend) <input checked="" type="checkbox"/> B (gut) <input type="checkbox"/> C (mittel bis schlecht)				
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):				
[ÖBB]	Naturschutzfachliche Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung)			
[AFB-V2]	Bauzeitenregelung (Avifauna)			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):				
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen				
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten				
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
<input checked="" type="checkbox"/> treffen mit Einhaltung von [AFB-V2] nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.
Anlagebedingt	Die nachgewiesenen Arten weisen meist nur geringe Flughöhen auf und leben bodennah bzw. nutzen die Vertikalstrukturen als Ansitz und Singwarten. Die geplanten WEA befinden sich auf intensiv genutzten Ackerstandorten, außerhalb von strukturierter Gehölzbeständen. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung mit den Rotoren der WEA wird ausgeschlossen. Signifikant erhöhte Mortalitäten durch betriebs- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Baubedingt	Während des Baubetriebs können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen im Untersuchungsgebiet während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die temporären Störungen bleiben auf die jeweiligen Eingriffsorte begrenzt und haben daher keine erhebliche Beeinträchtigung auf die jeweiligen Teilpopulationen. Zudem regelt die Maßnahme [AFB-V2] die Bauzeitenbeschränkung zu sensiblen Zeiten während der Brutperiode.
Anlagebedingt	Die erfassten Arten sind alle an gewisse Vertikalstrukturen gebunden (u.a. Saumstrukturen, Bäume, Hecken), welche Ihnen Schutz und Versteckmöglichkeiten bieten. Eine Vergrämung durch die geplanten Anlagestandorte, ist entsprechend der Entfernung zu strukturierten und besiedelten Gehölzbeständen hier nicht zu erwarten. Auch tritt der Gewöhnneffekt an das Vorhandensein der Anlage ein. Eine dauerhafte Störwirkung auf die jeweiligen Teilpopulationen und ferner eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben.
Betriebsbedingt	siehe Anlagebedingt Störungen durch Wartungsarbeiten sind selten und unerheblich.
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Baubedingt	Nach aktuellem Planungsstand sind Gehölzentnahmen/-rückschnitte im Zuge der Baufeldfreimachung und für die (Anlage der Zuwegungen) nicht auszuschließen. Betroffene Gehölzstrukturen können eine Funktion als Brutplatz besitzen und werden von nachgewiesenen Vogelarten (u.a. Baumpieper, Dorngrasmücke, Mönchsgasmücke) als Brutplatz genutzt und fungieren für u.a. Grau- und Goldammer als Sitzwarten. Eine Bauzeitenregelung [AFB-V2] ist einzuhalten, um Beeinträchtigungen auf den Bruterfolg und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.
Anlagebedingt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Nestern und Brutstätten während der Wartungsarbeiten ist nicht zu erwarten, da keine Gehölzeingriffe erfolgen.

5 Maßnahmen

5.1 Naturschutzfachliche Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung)

Maßnahmenblatt			
Nummer/ Bezeichnung	ÖBB	Ökologische Baubegleitung	
Maßnahmentyp		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
		<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Konflikt	Im gesamten Vorhabengebiet sowie angrenzenden Gehölzbeständen, Gewässerstrukturen und sonstigen Lebensräumen besteht die Gefahr, dass Artengruppen durch Bauarbeiten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden.		
Umfang und Lage	Gesamter Baubereich und umliegende Lebensraumstrukturen im Wirkbereich		
Beschreibung	<p>Durch die Errichtung der geplanten WEA können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Die Naturschutzfachliche Bauüberwachung in Form der ökologischen Baubegleitung ist ein geeignetes Mittel, um naturschutzfachliche Belange vor und während der Bauausführung zu berücksichtigen und die Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu koordinieren und zu kontrollieren.</p> <p>Die zuständige Person (es wird eine verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verantwortlich. Da die Aktivitäts- und Fortpflanzungszeiten von betroffenen Tierarten deutlich durch die jeweilige Witterung beeinflusst werden, können Beginn und Ende der Entwicklungsphasen in unterschiedlichen Jahren stark variieren. Daher agiert die ökologische Baubegleitung ergänzend zur Bauzeitenregelung [AFB-V2] und ist ein adäquates Instrument, um Beeinträchtigungen abzuwenden. In Bezug auf Vögel (und ggf. Fledermäuse) gilt es vor allem, die Baufeldfreimachung zu begleiten und möglicherweise betroffene oder angrenzende Gehölzhabitante in Verbindung mit besonderen Schutzfristen der Gehölze (bei Erfordernis zusätzliche Baumkontrolle) auf die Existenz von Tieren bzw. auf potenzielle Habitante zu prüfen. Gleichermaßen übernimmt die ökologische Baubegleitung Überwachung und Einhaltung zum Biotopschutz (z.B. Baumschutz).</p> <p>Darüber hinaus existieren innerhalb des Projektgebietes geeignete Gewässerstrukturen, welche im Zuge saisonaler Wanderungen von Amphibien zur Laichzeit aufgesucht werden. Die ökologische Baubegleitung übernimmt die Prüfung einer möglichen Betroffenheit in Abhängigkeit vom Bauzeitraum und der jeweiligen Eingriffsflächen und ist ggf. verantwortlich für eine fachgerechte Umsetzung der Errichtung von Amphibienschutzzäunen.</p>		
Begründung/ Zielsetzung	Durch die Bauarbeiten können Habitate und Lebensformen unterschiedlicher Artengruppen geschädigt werden. Unter Einbindung einer fachkundigen Baubegleitung in sämtliche Bauphasen sinkt dieses Risiko unter die Signifikanzschwelle.		
Eigentümer	<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	künftiger Eigentümer:	
	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung:	künftige Unterhaltung:	
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
	<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung	
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung	
	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

5.2.1 [AFB-V1] Pauschale Abschaltung für Fledermäuse und Höhenmonitoring

Maßnahmenblatt		
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V1 Pauschale Abschaltung für Fledermäuse und Höhenmonitoring	
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Art / Artengilde	Fledermäuse	
Konflikt	<p>Die zu errichtenden zwölf WEA-Standorte befinden sich in weniger als 250 m Entfernung zu potentiell bedeutenden Lebensräumen und demzufolge potenziell hoch frequentierten Flugrouten vorkommender Fledermausarten. Diese umfassen lineare Gehölzstrukturen sowie Gewässerstrukturen und Baumbestände (vgl. Karte 3, Anhang). Während des Betriebs einer WEA in einem bedeutenden Fledermauslebensraum ist nach AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Rotoren der Anlagen auszugehen, da diese Habitatstrukturen häufig als Flugstraßen und Jagdgebiete genutzt werden. Es kann sowohl zum direkten Totschlag durch die Rotorbewegung kommen als auch zur indirekten Tötung in Form eines Barotraumas aufgrund der erzeugten Druckunterschiede hinter den Rotorblättern. Auch unter Anwendung pauschaler Abschaltzeiten für Fledermäuse kann das Risiko eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den laufenden Betrieb nicht ausgeschlossen werden. So können Prognose-Unsicherheiten hinsichtlich abweichender Aktivität in der Höhe oder Anlockung durch WEA bestehen.</p>	
Umfang u. Lage	WEA 01 bis WEA 12 (insgesamt zwölf Anlagen)	
Beschreibung	<p>Die pauschalen Abschaltzeiten für WEA innerhalb von bedeutsamen Fledermauslebensräumen sind nach der AAB-WEA, Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) definiert. Abgeschaltet werden müssen die geplanten WEA im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September, sofern folgende Kriterien <u>gleichzeitig</u> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Uhrzeit: eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang – Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe: < 6,5 m/ s – Niederschlag: < 2 mm/ h <p>Nach Errichtung der Anlagen ist eine Spezifizierung der Abschaltzeiten im Rahmen eines Höhenmonitorings vorzunehmen. Dazu ist nach Errichtung der WEA eine akustische Kontrolluntersuchung während der ersten zwei Betriebsjahre in Gondelhöhe durchzuführen. Das Höhenmonitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB-WEA, Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) zu konzipieren und Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. durchzuführen.</p>	
Begründung/ Zielsetzung:	Es besteht bei Anlage und Betrieb der WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Artengruppe. Unter Anwendung der Maßnahme sinkt das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle	
	<p>Eigentümer:</p> <p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich künftiger Eigentümer: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung: künftige Unterhaltung:</p>	
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<p><input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</p> <p><input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>	

5.2.2 [AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)

Maßnahmenblatt		
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V2 Bauzeitenregelung (Avifauna)	
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Konflikt	<p>Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Durch Baufahrzeuge und eingesetzte Bautechnik entstehende Lärmemissionen und Erschütterungen. Die mögliche Lagerung von Baumaterialien sowie die Scheuchwirkung durch sich bewegende Fahrzeuge und Menschen können Störungen von Vögeln während der Brutzeit hervorrufen.</p> <p>Weiterhin können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie geeignete Nisthabitatem verhentlich zerstört, beschädigt oder verändert werden.</p>	
Umfang und Lage	Gesamte Eingriffsbereiche – Bau- und Lagerflächen	
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (Brutperiode: Anfang März bis Mitte August).</p> <p>Es wird folgender Bauzeitraum festgelegt: <u>15. August bis 28./29. Februar</u>.</p> <p>Bei Abweichungen von der Bauzeitenregelung wird eine fachkundige ökologische Baubegleitung [ÖBB] empfohlen, die umfassend sicherstellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG insbesondere für sensible Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Ist die Zuwegung (Baustraßen, Kranstellflächen, Lagerflächen, Baufeld Fundament) bei Beginn der neuen Brutperiode (01. März) bereits fertiggestellt / freigemacht worden, ist die Errichtung der WEA bei verzögerungsfreiem Baufortschritt auch in der Brutzeit möglich. Die Eignung der vegetationsfreien Flächen als Bruthabitat ist durch den vergrämenden Effekt der Baufahrzeuge nicht gegeben. Die fachkundige Baubegleitung [ÖBB] ist bei Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode zwingend mit einzubeziehen, um das Auslösen von Verbotstatbestände insb. für sensible Arten zu verhindern. Dabei kann ggf. die Umsetzung zusätzlicher Vergrämungsmaßnahmen erforderlich werden (z.B. Installation von Flatterbändern, Anlage von Schwarzbrache).</p>	
Begründung/ Zielsetzung:	Es besteht während der Bauzeit ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Europäische Vogelarten und deren Nachwuchs. Unter Anwendung der Maßnahme sinkt das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle und das Auslösen von Verbotstatbeständen wird wirksam vermieden.	
	<p>Eigentümer:</p> <p><input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich künftiger Eigentümer: <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung künftige Unterhaltung:</p>	
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<p><input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</p> <p><input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</p>	

5.2.3 [AFB-V3] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen

Maßnahmenblatt	
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V3 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Art / Artengilde	Europäische Vogelarten, hier insbesondere Rotmilan
Konflikt	Sobald die geplanten WEA in Betrieb gehen, erhöht sich gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und der Lage der WEA-Standorte das Tötungsrisiko durch Vogelschlag für nachweislich vorkommende Brutpaare des Rotmilans signifikant.
Umfang und Lage	Anlagenstandorte WEA Nr. 01 und 02 sowie WEA Nr. 03 und 06 (vier Anlagen) Bei Bewirtschaftung der Ackerschlüsse innerhalb von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA-Standorte. Empfohlen wird eine Abschaltung des <u>gesamten Ackerschlages</u> bei beginnender Bewirtschaftung (je nach Standort über den 250-Meter-Umkreis hinaus).
Beschreibung	<p>Nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG trägt „Die Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen [...] regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungseignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.“</p> <p>Die Abschaltung erfolgt im Falle von Grünlandmahd, der Ernte von Feldfrüchten sowie bei generellen Bodenbearbeitungen im Zeitraum <u>zwischen 1. April und 31. August</u> jeden Jahres.</p> <p>Die WEA müssen mit Beginn des Bewirtschaftungseignisses bis einschließlich des Folgetages nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenauftgang bis Sonnenuntergang (<u>mindestens 24 Stunden</u>) abgeschaltet werden. Bei konfliktträchtigen Standorten mit mehreren Brutvorkommen bzw. besonders gefährdeten Arten ist die Abschaltungsduer auszudehnen (mindestens 48 Stunden). Betroffen sind alle bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen in weniger als 250 m Abstand vom Mastfuß der Anlagenstandorte. Um die Wirksamkeit zu erhöhen, wird die Abschaltung des gesamten Ackerschlages bei beginnender Bewirtschaftung empfohlen.</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren (Datum, Grund der Abschaltung sowie Abschaltzeiten) und das Protokoll bis spätestens Ende September des jeweiligen Jahres der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>
Begründung/ Zielsetzung	Verminderung der Auslösung des Tötungstatbestandes gem. §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG durch temporäre Abschaltung bei vermehrtem Auftreten von Greifvögeln durch Ackerbearbeitung.
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/> vermieden <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

5.2.4 [AFB-V4] Lokale Bauzeitenregelung (Amphibien) / Leiteinrichtung

Maßnahmenblatt		
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V4 Lokale Bauzeitenregelung (Amphibien) / Leiteinrichtungen	
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Art / Artengilde	Amphibien	
Konflikt	Durch stattfindende Bautätigkeiten und damit verbundenem Baustellenverkehr zu Aktivitätszeiten der Artengruppe werden potenzielle Wanderkorridore zu potenziell genutzten Gewässerhabitaten zerschnitten. Das Plangebiet bietet eine Vielzahl an geeigneten Habitatstrukturen für Amphibienarten (vgl. Karte, Anhang 4). Betroffene Individuen sind zudem einer erhöhten Verletzungs- und Tötungsgefahr durch das Baugeschehen in Gewässernähe ausgesetzt.	
Umfang und Lage	Geplante Anlagen in räumlicher Nähe zu geeigneten Gewässerstrukturen, WEA 04 bis WEA 12 – Gesamte Eingriffsbereiche	
Beschreibung	<p>Die Zerschneidung von Wanderkorridoren von Amphibien bedeutet, dass die Tiere zu ihren Wanderungszeiten einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch eingesetzte Baumaschinen ausgesetzt sind. Zur Vermeidung einer Tötung / Verletzung von vorkommenden Individuen ist eine <u>Bauzeitenregelung in sensiblen Bereichen einzuhalten</u>.</p> <p>Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung kann unterstützend eine Besatzkontrolle räumlich naher Gewässerstrukturen zum jeweils geplanten Baufeld erfolgen, um die Maßnahmenumsetzung anzupassen (lokale Bauzeitenregelung).</p> <p>Die Kernwanderungszeit von den Laichgewässern in die Winterquartiere ist von September bis Oktober. Die Einwanderung zu den Laichgewässern liegt innerhalb der Brutperiode der Vögel (ab Ende Februar). Somit ergibt sich folgender Bauzeitraum in Verbindung mit der Maßnahme Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]:</p> <p style="text-align: center;">01. November bis 28./ 29. Februar.</p> <p>In Abhängigkeit vom Bauablauf und -zeitraum besteht alternativ die Möglichkeit <u>Leiteinrichtungen (Amphibienschutzaun)</u> um die geplanten Eingriffsflächen (Zuwiegung, Kranstell- und Fundamentflächen) zu errichten. Eine Einwanderung von Individuen in das Baufeld und damit eine erhöhte Verletzungs-/Tötungsgefahr wird damit sinnvoll vermeiden. Die Naturschutzfachliche Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung) ist bei der fachlichen Umsetzung sowie zur Gewährleistung der Funktionalität mit einzubeziehen.</p> <p>Der o.g. festgelegte Bauzeitraum ergibt sich dabei entsprechend der artspezifischen Wanderungszeit. Bei allen Amphibienarten ist das Wanderungsverhalten stark witterungsabhängig und kann sich im Jahresverlauf sowohl zeitlich nach vorne als auch nach hinten verschieben. In Abstimmung mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung sind in Abhängigkeit vom Jahresverlauf und der Aktivitätsmuster sowie der jeweiligen Baubereiche die Leiteinrichtungen sinnvoll umsetzen.</p>	
Begründung/ Zielsetzung:	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Amphibien im Zeitraum März/April sowie September/ Oktober als auch während der Sommerperiode (Laichgeschehen, kleinräumige Wanderungen zwischen Gewässer- und Landlebensräumen) soll durch eine zeitliche Regelung der Bauzeiten oder alternativ durch die Errichtung von Amphibienzäunen vermieden werden.	
	Eigentümer: <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich künftiger Eigentümer:	

	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung:	künftige Unterhaltung:
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

6 Zusammenfassung

Die Windpark Pritzier-Goldenitz GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zwischen den Ortslagen Pritzier und Pätow, Landkreis Ludwigslust-Parchim. Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von zwölf WEA-Standorten vom Typ Nordex N-175 vorgesehen. Das Vorhabengebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert und wird strukturell von linearen Gehölzbeständen, Altbäumen in der Agrarlandschaft sowie wasserführenden Ackerhohlformen aufgewertet.

Im Zuge der Umsetzung des Projektes kommt es zu Auswirkungen, die mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG einhergehen können. Die Projektwirkungen reichen von der Habitatinanspruchnahme durch die Zuwegung, Kranstellflächen und die Fundamente der WEA über Lärm- und Stoffemissionen einschließlich optischer Störung bis hin zu Barriere- und Vergrämungswirkungen und der Kollisionsgefahr von Fledermäusen und europäischen Vogelarten mit den Rotoren der WEA.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind potenziell vorkommende Fledermausarten, Amphibien sowie Europäische Vogelarten (u.a. Rotmilan) betrachtungsrelevant. Die größte anzunehmende Beeinträchtigung der betroffenen Arten ist, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch den Betrieb der WEA.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden sind Maßnahmen erarbeitet worden. Für schlagopfergefährdete Fledermausarten sind pauschale Abschaltzeiten umzusetzen. Für vorkommende Klein- und Großvögel ist eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung erforderlich. Darüber hinaus sind Abschaltungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung umzusetzen, um eine Tötungsgefährdung für ansässige Rotmilane zu verringern. Amphibien finden in den wasserführenden Senken geeignete Lebensraumstrukturen. Zum Schutz der Artengruppe sind die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit durchzuführen, alternativ sind Amphibienschutzzäune zu errichten.

Unter Anwendung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 für die behandelten Arten ausgeschlossen.

7 Quellen

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362 m.W.v. 29.07.2022) geändert worden ist.

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, S.7), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115).

Literaturverzeichnis

BARKOWSKI & ENGEL (2023): Bestandserfassung der Brutvögel sowie der Horste zum Vorhaben „Windpark Pritzier-Setzin“. Barkowski & Engel – Umweltplanung Barkowski & Engel GmbH im Auftrag der biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH.

BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., & SIMION, R. (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II) – Institut für Umweltplanung Hannover [Hrsg.]: Umwelt und Raum (7): 368 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.

BFN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019f>, letzter Aufruf am: 25.03.2024.

BFN (2024): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – BfN – Bundesamt für Naturschutz. URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>, letzter Aufruf am: 25.03.2024.

BFN (2020): Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019, https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/rotbissch_b.pdf (Abruf 06.2024)

BIOTA (2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan. Errichtung von zwölf Windenergieanlagen im Windpark Pritzier-Goldenitz. biota –Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH im Auftrag der Lindenhof GmbH.

BRINKMANN, R.; BEHR, O.; NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Band 4. – Göttingen (Cuvillier Verlag), 457 S.

- DBBW (2024): Wolfsterritorien in Deutschland 2022/2022. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de>, letzter Aufruf am: 10.06.2024.
- DGHT (2024): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, download am 25.03.2024.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. UND BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12); C.F. Müller Verlag. Heidelberg. 520 S.
- LANUV (2024): Artensteckbrief Feldlerche (*Alauda arvensis*). – LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>. letzter Aufruf: 25.03.2024.
- LUNG M-V (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, Stand: 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 78 S.
- LUNG M-V (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 38 S.
- LUNG M-V (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 08. November 2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf, Download am 30.04.2024.
- LUNG M-V (2023): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2023), erstellt am: 26.05.2023. LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V (2024a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, zuletzt aufgerufen am: 27.03.2024.
- LUNG M-V (2024b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, zuletzt aufgerufen am: 25.03.2024.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windenergieanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.
- SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 92 S.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. – Greifswald (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.), 472 S.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

WINKLER, H.M., WATERSTRAAT, A., HAMANN, N., SCHAARSCHMIDT, T., LEMCKE, R., ZETTLER, M.L. (2007): Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebse in Mecklenburg-Vorpommern. - Natur & Text, Rangsdorf, 180 S.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Projektwirkungen bei Umsetzung des Vorhabens.....	11
Tabelle 2:	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet.....	12
Tabelle 3:	Liste aller in den jeweiligen Untersuchungsgebieten festgestellten Europäischen Brutvogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad, Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten) und Nachweisstatus im UG, grau hervorgehoben= Arten mit Gefährdungsgrad	20
Tabelle 4:	Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden	26
Tabelle 5:	Vorkommen relevanter Groß und Greifvögel sowie deren Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG, grau hervorgehoben: Arten mit Prüfrelevanz	27
Tabelle 6:	Weitere erfasste Großvogelarten im 2.000-Meter-Umkreis zu WEA-Standorten und nach LUNG M-V (2023)	29
Tabelle 7:	Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)	30
Tabelle 8:	Prüfschema des Auslösens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 3	38
Tabelle 8:	Entfernung besetzter Rotmilanhorste zu geplanten WEA (Auswahl)	41
Tabelle 10:	Anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung der geplanten WEA-Standorte sowie der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme	9
Abbildung 2:	Schutzgebietskulisse im Umfeld zum Vorhabengebiet	10
Abbildung 3:	Lage erfasster Fortpflanzungsstätten des Rotmilans im Jahr 2023	42
Abbildung 4:	Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA M-V sowie Darstellung der ungefähren Lage der Brutwälder des Schwarzstorchs auf Grundlage von LUNG M-V (2023) und Forstgrundkarte	43

Anhang

- Karte 1 – Nahrungs- und Rastgebiete im Maßstab 1:80.000
- Karte 2 – Horststandorte im Jahr 2022 im Maßstab 1:20.000
- Karte 3 – Bedeutende Fledermauslebensräume im Maßstab 1:10.000
- Karte 4 – Darstellung Gewässerstrukturen / potenzielle Laichgewässer von Amphibien im Maßstab 1:10.000

Hinweis:

Die im Anhang befindliche

- Karte 2 - Horststandorte im Jahr 2022 im Maßstab 1:20:000

wird nicht veröffentlicht.

Die Karte enthält sensible, artenschutzrechtlich relevante Informationen, weshalb eine Veröffentlichung der Karte unterbleibt. Die Einsichtnahme in Karte 3 ist nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses und nach vorheriger Prüfung möglich.



geplante WEA-Standorte
Rastgebiete Land (Bewertung)

- 2 - regelmäßig genutzte
- 3 - stark frequentierte
- 4 - außerordentlich hohe Bedeutung

Rastgebiete Gewässer (Bewertung)

- 2 - regelmäßig genutzte
- 3 - stark frequentierte
- 4 - außerordentlich hohe Bedeutung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Pritzier-Goldenitz

Darstellung der Nahrungs- und Rastgebiete sowie bedeutenden Schlafplätzen von Zug- und Rastvögeln

Karte Nr.	1	Bearbeiter	M. Hannemann
Maßstab	1:80.000	Stand	22.05.2024

0 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 m

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/M-V 2024



Institut biota GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow



- geplante WEA-Standorte
- 250-Meter-Umkreis WEA
- 1.000-Meter-Umkreis WEA
- potenziell bedeutende Fledermauslebensräume (Jagd-/Leitstrukturen)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Pritzier-Goldenitz

Darstellung bedeutender Fledermauslebensräume

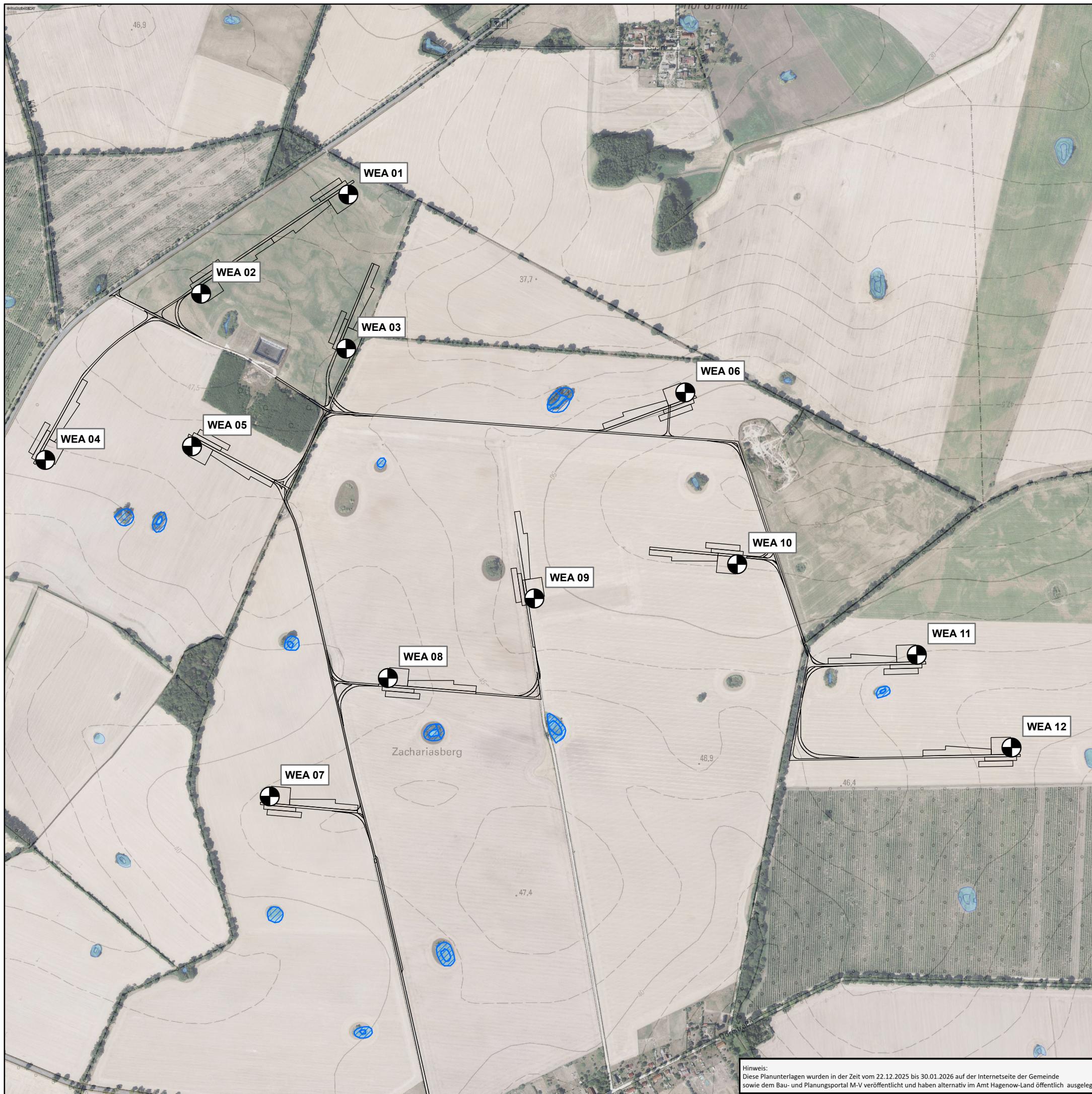
Karte Nr.	3	Bearbeiter	M. Hannemann
Maßstab	1:12.000	Stand	22.05.2024
0 100 200 400 600 800 1.000 m			

Hinweis:
Diese Planunterlagen wurden in der Zeit vom 22.12.2025 bis 30.01.2026 auf der Internetseite der Gemeinde sowie dem Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht und haben alternativ im Amt Hagenow-Land öffentlich ausgelegt.

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/M-V 2024



Institut biota GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow



geplante WEA-Standorte
Eingriffsflächen
Gewässerbiotope
potenzielle Laichgewässer

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Pritzier-Goldenitz

Darstellung Gewässerstrukturen /
potenzielle Laichgewässer von Amphibien

Karte Nr.	4	Bearbeiter	M. Hannemann
-----------	---	------------	--------------

Maßstab	1:10.000	Stand	22.05.2024
---------	----------	-------	------------

0	50	100	200	300	400	500
m						

Hinweis:
Diese Planunterlagen wurden in der Zeit vom 22.12.2025 bis 30.01.2026 auf der Internetseite der Gemeinde sowie dem Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht und haben alternativ im Amt Hagenow-Land öffentlich ausgelegen.

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/M-V 2024



Institut biota GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow